

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

63. Stück, 24.03.1903

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 24. März 1903.) 63. Stück.

Inhalt:

- N^o 155. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März 1903 über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte.
- N^o 156. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 17. März 1903, betreffend die Befugnis der Eisenbahndirektion zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen von Bahnpolizeivorschriften.
- N^o 157. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 17. März 1903, betreffend die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze.

N^o 155.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte.
Oldenburg, den 11. März 1903.

Das Staatsministerium bringt im Anschluß an die Ministerialbekanntmachung vom 9. April 1900 (G.-Bl. Bd. XXXIII S. 292 fgde.) nachstehend eine unter dem 5. März d. J. erlassene Bekanntmachung des Reichskanzlers,



betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte, sowie einen Auszug aus dem darin erwähnten Nachtragsverzeichnis zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 11. März 1903.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.

Berlin, den 5. März 1903.

**Bekanntmachung,
betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der
Ortstage auf Nachbarpostorte.**

Auf Grund des Artikels 1 II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899, (Reichs-Gesetzblatt S. 715—719) wird der Geltungsbereich der Ortstage (§. 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtragsverzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Auszug.

N a c h t r a g

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

 Namen der Nachbarpostorte.

 — — —
 Brake (Oldenburg)

 — — —
 Kirchhammelwarden*)
 (Oldenburg)

 — — —
 Kirchhammelwarden*)
 (Oldenburg)

 — — —
 Brake (Oldenburg)

 *) Vom Tage der Einrichtung einer Postanstalt ab.

N^o. 156.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Befugnis der Eisenbahndirektion zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen von Bahnpolizeivorschriften.

Oldenburg, den 17. März 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-



marſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphaufen 2c. 2c.,
verkünden mit Zuſtimmung des Landtags als Geſetz für
das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Eiſenbahndirektion iſt als Bahnpolizeibehörde be-
fugt, wegen der im Artikel 2 aufgeführten Übertretungen
nach Maßgabe des §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung
vom 1. Februar 1877 die Strafe durch Verfügung feſt-
zuſehen.

Artikel 2.

Die im Artikel 1 der Eiſenbahndirektion gegebene Be-
fugniß erſtreckt ſich auf:

- a) Übertretungen der Strafbeſtimmungen der Betriebs-
ordnung für die Haupteiſenbahnen Deutschlands
(§§. 53—62);
- b) Übertretungen der Strafbeſtimmungen der Bahn-
ordnung für die Nebeneiſenbahnen Deutschlands
(§§. 43—45);
- c) Übertretungen der Strafbeſtimmungen der Klein-
bahnordnung für das Herzogtum Oldenburg (§§. 49
—51),

ſoweit dieſe Übertretungen bei den vom Staate betriebenen
Eiſenbahnen innerhalb des Herzogtums Oldenburg begangen
werden.

Artikel 3.

§. 1. Die Strafverfügung iſt dem Beſchuldigten durch
die Poſt zuzustellen.

§. 2. Iſt die Staatsanwaltschaft durch Erhebung der
Klage oder durch Stellung des im §. 447 Abſatz 1 der
Reichsſtrafprozeßordnung gedachten ſchriftlichen Antrages

eingeschritten, bevor die Strafverfügung dem Beschuldigten zugestellt worden, so ist dieselbe wirkungslos.

Artikel 4.

Gegen die Strafverfügungen der Eisenbahndirektion findet eine Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht statt. Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Amtsgerichte gestellt, so hat dieses der Eisenbahndirektion eine Mitteilung zu machen und dem Antragsteller eine Bescheinigung kostenfrei zu erteilen.

Artikel 5.

§. 1. Um die Vollstreckung der Strafe ist die zuständige Verwaltungsbehörde zu ersuchen.

Wird bei den im §. 454 Abs. 1 der Reichsstrafprozessordnung genannten Behörden gegen die Versäumung der Antragsfrist ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angebracht, so wird dadurch die Vollstreckung der Strafverfügung gehemmt. Eine Beschwerde gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung hemmt die Vollstreckung der Strafverfügung nicht. Der Amtsrichter kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

§. 2. Um die Vollstreckung der gegen Militärpersonen erlassenen Strafverfügungen ist, soweit erforderlich, die zuständige Militärbehörde zu ersuchen.

Artikel 6.

Die im Verfahren bei der Eisenbahndirektion entstandenen baren Auslagen sind dem Beschuldigten in der Strafverfügung zur Last zu legen.

Artikel 7.

Die Bestimmung im Artikel 2 §. 1 litt. f. des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der

Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, wird auf die nicht vom Staate betriebenen Bahnen beschränkt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. März 1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Müzenbecher.

№. 157.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze.

Oldenburg, den 17. März 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,

verordnen hierdurch was folgt:

I. An Stelle der §§. 8 und 9 der Verordnung vom 16. Oktober 1900, betreffend die Ausführung, der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, treten folgende Bestimmungen:

§. 8.

Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden wahrgenommen:

- a) für die Unfallversicherung der im Betriebe der staatlichen Eisenbahnverwaltung beschäftigten Personen von der Eisenbahn-Direktion,
- b) für die Unfallversicherung der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Staats beschäftigten Personen von der beim Staatsministerium errichteten, aus drei Mitgliedern bestehenden „Kommission für die staatliche land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung“,
- c) für die Unfallversicherung der in staatlichen Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Brahm- und Fährbetrieben, bei Bauarbeiten des Staats und in den unter §. 1 Absatz 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes fallenden Betrieben des Staats beschäftigten Personen vom Staatsministerium, Departement des Innern.

§. 9.

Die im §. 8 genannten Behörden haben für ihren Bereich auch die Entschädigungen festzusetzen (§. 131 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, §. 137 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, §. 43 des Bauunfallversicherungsgesetzes und §. 131 des Seeunfallversicherungsgesetzes).

II. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1903 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. März 1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

